



Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S.689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBI. S.137), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBI. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (GBI. S. 161, 185), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 26.02.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

Satzung für die Entschädigungen von Angehörigen der  
Freiwilligen Feuerwehr Schwetzingen  
**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**  
vom **26.02.2025**

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 30,00 EUR pro Monat ersetzt. Der Auslagenersatz wird vierteljährlich ausgezahlt.
- (2) Der Verdienstausfall wird in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt.
- (3) Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall an seinen Arbeitgeberrechtsgeschäftlich abtreten. Selbständige haben ihren Verdienstausfall dem Grunde und Höhe nach zu belegen.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der Verdienstausfall nach § 1 Abs. 2 für die jeweilige Dauer der Aus- und Fortbildung ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### **§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG einen einheitlichen Stundensatz in Höhe von 20,00 € für jede volle Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(2) Werden Brandsicherheitswachen außerhalb des Gemeindegebiets geleistet, so kann die Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst nach den Kostensätzen der hilfeempfangenden Gemeinde berechnet werden.

### **§ 4 Andere Wach-, Bereitschafts- und Sonderdienste**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Wach-, Bereitschafts- und Sonderdienste einen einheitlichen Stundensatz in Höhe von 20,00 € für jede volle Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(2) Entsteht bei diesen Diensten ein Verdienstausfall, kann nach § 1 Abs. 2 verfahren werden.

### **§ 5 Entschädigung für haushaltführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten anstelle eines Verdienstausfalls für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € je Stunde. Ausgenommen sind Samstage, Sonn- und Feiertage. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft im Haushalt einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zu Grunde zu legen.

### **§ 6 Zusätzliche Entschädigung:**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Stellv. Kommandant	250 Euro pro Monat
Zugführer	200 Euro pro Monat
Gruppenführer	150 Euro pro Monat
Jugendfeuerwehrwart	120 Euro pro Monat
Jugendgruppenleiter	100 Euro pro Monat

Die Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG wird vierteljährlich ausgezahlt.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Stellv. Kommandant	480 Euro pro Monat
Zugführer	240 Euro pro Monat
Gruppenführer	160 Euro pro Monat
Jugendfeuerwehrwart	140 Euro pro Monat
Jugendgruppenleiter	120 Euro pro Monat
Kassenverwalter	100 Euro pro Monat
Gerätewarte	100 Euro pro Monat
IT-Sachbearbeiter	100 Euro pro Monat
Brandschutzerziehung	50 Euro pro Monat
Schriftführer	100 Euro pro Monat

Die zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG wird vierteljährlich ausgezahlt.

3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag die Auslagen und den Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt. Der Verdienstausfall wird in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt.

4) ein Rechtsanspruch auf Auszahlung zusätzlicher Entschädigungen besteht grundsätzlich nicht. Die Gewährung der Entschädigung ergibt sich weiterhin aus dem §11 FwG. Frühestmöglicher Zeitpunkt der Auszahlung zusätzlicher Entschädigungen ist das Bestehen der Probezeit. Wird einem Feuerwehrangehörigen der Gemeindefeuerwehr jedoch die Auszahlung zusätzlicher Entschädigungen durch den Feuerwehrausschuss verwehrt, ist dies schriftlich, unter der Angabe von Gründen mitzuteilen.

## **§ 7 Antrag**

(1) Als Anträge für den pauschalisierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen auf Verdienstausfall sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe belegen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schwetzingen vom 26.07.2023 außer Kraft.

Hinweise: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Schwetzingen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Schwetzingen, den 26.02.2025

Matthias Steffan

Oberbürgermeister